



Gemischte Gemeinde Lütschental

**Reglement
Spezialfinanzierung
Werterhalt
Liegenschaften des
Finanzvermögens**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Zweck	3
Artikel 2, Äufnung der Spezialfinanzierung	3
Artikel 3, Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	3
Artikel 4, Verzinsung	3
Artikel 5, Inkrafttreten	3
Genehmigungsvermerke	3/4
Genehmigungsvermerk Gemeindeversammlung	3
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	4

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Gestützt auf die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 wird folgendes Spezialfinanzierungsreglement erlassen:

Artikel 1 – Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Artikel 2 – Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich zwischen 0.25% und 2.5% in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 10% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Artikel 3 – Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Artikel 4 – Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5 - Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2010, in Kraft ab 1. Januar 2010, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Lüttschental hat dieses Reglement am 26. November 2021 beschlossen.

GEMISCHTE GEMEINDE LÜTSCHENTAL
Der Präsident: Die Schreiberin:


Hans Rudolf Burgener


Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und Nr. 43 vom Donnerstag, 21. Oktober 2021 und Donnerstag, 28. Oktober 2021 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2022 wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 30. Dezember 2021 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lüttschental, 30. Dezember 2021

GEMEINDESCHREIBEREI LÜTTSCHENTAL

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner